

nicht genügend aufgeheilt — die „in der Stille“ vollzogene Noth-taufe unter solchen Umständen erfolgt ist, dass ihre Eintragung in das katholische Taufregister bewirkt werden konnte. — In letzterem Falle würden wohl Vater und Prediger von einer Nachtaufe Abstand genommen, wenn auch an der protestantischen Erziehung um so energischer festgehalten haben. — Nach allem dem wäre die Frau auf ihre Gewissensfrage dahin zu instruieren gewesen, dass sie treu fortfahren möge, mit den ihr zugebote stehenden Mitteln um Abwendung der Wiedertaufe sich zu bemühen, dass sie niemals zu derselben ihre Zustimmung geben dürfe. Die ohne Vorwissen des Mannes durch einen katholischen Priester bewirkte Taufe brauche sie nicht zu offenbaren, wenn sie dessentwegen schwere Uebel, z. B. Misshandlungen, dauernden Unfrieden &c. mit Grund befürchten müsse. Seye dann der Mann seinen Willen durch, dürfe sie im Gewissen beruhigt bleiben. Endes habe sie für die Folge ihren ganzen mütterlichen Einfluss in kluger Weise aufzubieten, dass ihr Kind trotz allen gegentheiligen Einwirkungen der heiligen Kirche erhalten bleibe. Die Erlangung eben dieser Gnade sei fortan auch das Hauptanliegen in ihrem Gebetsleben.

x.

X. (Lesen verbotener Bücher.) Aus Anlass der bekannten literarischen Fehde zwischen dem Haller Professor Dr. Betschlag und dem Trierer Professor Dr. Einig ist häufig die Frage aufgeworfen: Dürfen Katholiken ohne besondere Erlaubnis die Broschüren Betschlags lesen? Dürfen sie überhaupt derartige protestantische Schriften lesen? Zunächst ist zweifellos, dass das Lesen derselben, ganz abgesehen von jedem kirchlichen Verbot, im allgemeinen unerlaubt ist, wenn es Gefahr bringt für den Glauben. Und das ist wohl öfter der Fall, als man häufig annimmt. Es werden in diesen und ähnlichen Schriften unwahre Behauptungen aufgestellt mit einer Unverfrorenheit, welche den Nichteingeweihten stutzig macht, und deren Unwahrheit er nicht immer durchschaut. Nur allzuleicht bleibt etwas wie ein Stachel von Zweifel oder doch eine Schwächung des einfachen kindlichen Glaubens in der Seele zurück; auch Gelehrsamkeit und priesterliche Eigenschaft schützen nicht immer davor. Niemand sollte daher solche Schriften lesen, wenn nicht ein Grund vorliegt, der ihn dazu drängt und der jene fast unvermeidlichen Nachtheile mindestens aufwiegt. Die bloße Neugierde: „einmal zu sehen, was die Gegner sagen“, scheint kein hinreichender Grund zu sein.

Diese Grundsätze gelten insbesondere auch für das Lesen unkatholischer Zeitungen. Dieselben sind eine wahre Pest. Alle Beichtväter sollten, namentlich Gebildeten gegenüber, wo immer sich Anlass bietet, darauf dringen, dass keine unkatholische, sondern nur katholische Zeitungen gelesen werden. Eine unkatholische Zeitung bringt bei ihrer täglichen Wiederkehr fast unvermeidlich den Ruin des katholischen Glaubens ins Haus, auch dann, wenn sie „farblos“ ist.

und nicht für eine bestimmte kirchenfeindliche Richtung Propaganda macht; sie lässt den katholischen Glauben allmählich an der Schwindsucht sterben.

Doch setzen wir den Fall, dass genügende Gründe zum Lesen ähnlicher, wie der Betschlag'schen Schriften vorliegen und keine Gefahr für den Glauben stattfindet, dass also die Natur der Sache das Lesen nicht verbietet: stehen alsdann nicht kirchliche Verbote entgegen, so dass man wenigstens, um sie zu lesen, eine kirchliche Erlaubnis einholen müsste?

Wir antworten: Ja! Auch in diesem Fall bleibt es verboten, ohne kirchliche Erlaubnis dieselben zu lesen; und zwar ganz abgesehen von den Regeln des Index, allein schon auf Grund der Bulle Apostolicae Sedis vom 12. October 1869, welche mit einer excommunicatio speciali modo R. Pontifici reservata bedroht: „Omnis et singulos scienter legentes sine auctoritate Sedis Apostolicae libros eorumdem apostatarum et haereticorum haeresin propugnantes etc.“ Diese Bestimmung gilt nun allerdings nur von eigentlichen Büchern; zu denselben gehören aber auch die Hefte periodischer Zeitschriften, welche bestimmt sind, ganze Bände zu bilden.

Wie steht es diesen Bestimmungen gegenüber nun mit den artigen Streitschriften, wie den Betschlag'schen? Dass solche Schriften als haeresin propugnantes anzusehen sind, ist selbstverständlich. Als einziger Zweifelsgrund kann daher nur vorgebracht werden, ob sie wegen geringen Umsanges als libri gelten müssen. P. Lehmkühl (Theol. mor. II. n. 923) sagt in dieser Hinsicht: „Ne nimis arctetur ambitus hujus articuli, puto libellos tum tantum excludi posse, si prorsus minores sunt, e. g. ambitum concionis, majoris epistolae etc. non excedentes: si enim majoris amplitudinis sunt, vere eos libros esse dixeris“. Eine mathematische Grenze lässt sich hier natürlich nicht aufstellen. Im allgemeinen aber wird man sagen dürfen: Broschüren, welche über 100 oder meinetwegen auch über 40—60 Seiten im gewöhnlichen Octavformat hinausgehen, müssen als „libri“, mithin als verboten, gelten. Im Deutschen freilich würden wir Schriften von 100—200 Seiten noch wohl als „Broschüren“ und nicht als „Bücher“ bezeichnen; im Lateinischen dagegen wird doch wohl kaum noch der Ausdruck „libellus“, sondern nur das Wort „liber“ auf sie Anwendung finden. Ante factum würde man daher jedenfalls sehr dringend abrathen müssen vom Lesen solcher Schriften. Post factum freilich würde man schon eher etwas gelinder sein können in Beurtheilung der Sünde; dann wenigstens, wenn der Pönitent geglaubt hatte, sich ein einigermaßen genügendes Dictamen gemacht zu haben.

Eine verwandte und sehr heile Frage ist: darf man Gymnasiasten das Lesen von Schriften wie Lessings „Nathan der Weise“ gestatten? Es liegt auf der Hand, dass man es unbedingt verbieten muss,

falls kein dringenderer Grund vorliegt. Wie aber, wenn die Lectüre solcher Schriften unter Missachtung der Moral und der kirchlichen Verbote von den Schülern gefordert wird? wenn etwa die Schüler nicht vorankommen können, ohne einer so unerlaubten Forderung sich zu fügen?

Hier kann jedenfalls nur dann von einer Gestattung die Rede sein, wenn das periculum proximum des Glaubens zu einem remotum gemacht wird, indem man z. B. die Sophis men Lessings aufdeckt. Aber wie steht es alsdann mit den kirchlichen Verboten? An sich müssten die Gymnasiasten zuvor durch die bischöfliche Behörde sich die nöthige Erlaubnis verschaffen. Aber das ist praktisch kaum durchführbar. Unter diesen Umständen lässt sich also vielleicht sagen: das Verbot, als lex positiva, non urget cum tanto incommodo. Obendrein kann man vom Einzelnen die Beobachtung nicht fordern, falls unter den Augen der kirchlichen Behörden die Nichtbeobachtung so allgemein ist. Praktisch würde ich einem solchen Gymnasiasten erklären: Wenn Sie derartige Bücher nicht zu lesen brauchen, so lassen Sie es bleiben. Fordert man aber von Ihnen deren Lesung, und können Sie es ohne erheblichen Nachtheil nicht unterlassen, so dürfen Sie sich fügen, aber eben nur, so weit es nothwendig ist.

Wynandsrade.

L. v. Hammerstein S. J.

XI. (Die Darreichung der heiligen Communion am Ostersonnage in Klosterkirchen.) In den Pastoral- und Moralschriften auch der neuesten Zeit begegnet man der ausdrücklichen, öfter allerdings mehr oder weniger eingeschränkten Lehre, dass jeder Katholik gehalten sei, die Ostercommunion in seiner Pfarrkirche zu empfangen, dass Ordenspriester in ihren Klosterkirchen am Ostersonnage nur Ordensmitgliedern und der Hausdienerenschaft, nicht aber Laien überhaupt die Ostercommunion reichen dürfen, und dass durch den Empfang der gebotenen Ostercommunion in einer Klosterkirche das Gebot nicht erfüllt wird. (Amberger III S. 472, Schüch 8. Aufl. 680 n. 2., Hartmann Repertorium 5. Aufl. 413, Benger III 368, Scavini III 244, Lehmkuhl Compend. n. 608.) Dass diese Lehre auf kirchlichen Bestimmungen beruht, ist durchaus zweifellos. So schreibt das Rituale rom. in den Rubriken De communione paschali, nach Vorausschickung des im vierten Lateran-Concil vom Jahre 1215 erlassenen Gesetzes „Omnis utriusque sexus fidelis“ ausdrücklich vor, dass der Pfarrer selbst, wosfern er nicht rechtmäig verhindert ist, womöglich am Ostersonnage den eigenen Parochianen und außer diesen nur noch Fremden und Heimatlosen die Ostercommunion zu reichen habe. Ältere Decrete der römischen Congregationen (so namentlich S. C. C. vom 7. September 1615 und S. C. Ep. 10. September 1627) urgieren diese Vorschrift und gestatten dem Bischofe oder auch dem Pfarrer das Recht, einzelnen Parochianen den Empfang der Ostercommunion außerhalb der eigenen